

Grundlegendes

Für die Kursaal Bern AG (nachfolgend Kursaal Bern genannt) stellen der Schutz und die Sicherheit von Kunden, Veranstaltern, Gästen, Partnern und Mitarbeitenden eine wichtige Verantwortung dar. Der Kursaal Bern trifft geeignete Sicherheitsmassnahmen, die nach der Erfahrung notwendig und den gegebenen Verhältnissen angemessen sind, um diese Verantwortung zu erfüllen.

Die Sicherheitsbestimmungen gelten grundsätzlich für alle im Gebäude und auf dem Gelände vom Kursaal Bern sich aufhaltenden Personen. Beobachtete sicherheitsrelevante Unregelmässigkeiten sind den Mitarbeitenden des Kursaal Bern in jedem Falle umgehend zu melden. Werden die Sicherheitsbestimmungen nicht eingehalten, kann dies zur einseitigen Vertragsauflösung seitens des Kursaal Bern und zum Hausverbot führen.

Sicherheitspersonal

Der Kursaal Bern arbeitet mit einem externen Sicherheitsdienstleister zusammen und organisiert kostenpflichtig das benötigte, geschulte Sicherheitspersonal. Der Event Manager des Kursaal Bern plant zusammen mit dem Veranstalter das benötigte Sicherheitspersonal. Als kompetente Fachpersonen ist das Sicherheitspersonal in ausserordentlichen, die Sicherheit infrage stellenden Situationen weisungsberechtigt und in allen sicherheitsrelevanten Belangen die Ansprechperson. Vom Veranstalter selbst mandatiertes Sicherheitspersonal muss nach Standards der Sicherheitsfirmen ausgebildet sein.

Behördliche Vorschriften

Der Veranstalter ist verantwortlich für die Einhaltung der behördlichen Vorschriften zur Unfallverhütung und der Vorschriften der Gebäudeversicherung sowie veranstaltungsseitiger Vorschriften (beispielsweise bezüglich Hygiene, Schall oder Laserstrahlen etc.). Bei Nichteinhaltung von behördlichen oder gesetzlichen Vorschriften ist der Veranstalter gegenüber dem Kursaal Bern für alle resultierenden Schäden und/oder Haftungsansprüche Dritter voll ersatzpflichtig. Die notwendigen Bewilligungen für Veranstaltungen im Kursaal Bern müssen vom Veranstalter bei den Behörden selbst beantragt werden.

Sanität

Die Anwesenheit von geschultem Sanitätspersonal ist bei Veranstaltungen mit mehr als 600 Gästen vorgeschrieben und in der Raummiete nicht inbegriffen. Auch kann der Veranstalter zusätzliches medizinisches Fachpersonal organisieren. Er muss die Anwesenheit zwecks Koordination beim zuständigen Event Manager anmelden.

Fluchtwege und Notausgänge

Fluchtwege und Notausgänge sind jederzeit in voller Breite frei zu halten. Ebenso sind Treppenanlagen, Korridore, Ausgänge und Verkehrswege, die als Fluchtwege dienen, jederzeit frei und sicher zu halten. Sie dürfen nicht für andere Zwecke (wie das Aufstellen von Mobiliar oder die Lagerung von Material) verwendet werden.

Bühnen und Veranstaltungstechnik

Grundsätzlich müssen sich die Veranstaltungstechniker an die Schweizer Vorschriften für Bühnen- und Veranstaltungsräume halten. Die Bühnen und Bühnenbereiche dürfen nur auftretende Personen sowie das für den Auf-/Abbau und die Durchführung der Veranstaltung benötigte Personal sowie das verantwortliche Management des Veranstalters, des Kursaal Bern bzw. des Technikpartner betreten werden. Die vorhandenen technischen Einrichtungen dürfen ausschliesslich berechnigte Mitarbeitende des Kursaal Bern oder dessen Technikpartners autorisierte und eingewiesene Fachpersonen bedienen.

Schall- und Laserverordnung

Der Veranstalter verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen der Schall- und Laserverordnung einzuhalten.

Temporäre Bauten und Infrastrukturen

Das Einbringen von Bauten, Geräten, Anlagen, Dekorationen u.ä. in sämtliche gemieteten Räume muss mindestens 40 Tage vor der Veranstaltung beim verantwortlichen Event Manager angemeldet werden. Externe Firmen und Partner legen dem Eventmanagement des Kursaal Bern technische Pläne spätestens 10 Arbeitstage vor Veranstaltungsdatum zur Abnahme vor. Der Kursaal Bern behält sich vor, geplante provisorische Bauten abzulehnen, wenn diese eine Gefährdung darstellen.

Raumbelegung und Sitzplätze

Massgebend für die maximal zulässige Personenbelegung der gemieteten Räumlichkeiten sind die Vorschriften der Gebäudeversicherung und die Vorgaben des Kursaal Bern. Das Eventmanagement informiert die Veranstalter bei Vertragsunterzeichnung über die maximal zulässigen Belegungszahlen. Saalpläne, die fürs Ticketing benötigt werden, sind vor Publikation und Ticket-Verkaufsbeginn vom Kursaal Bern zu genehmigen. Der Veranstalter ist für die Einhaltung und Durchsetzung der maximal zulässigen Belegung verantwortlich. Der Kursaal Bern behält sich aus technischen oder Sicherheitsgründen die Sperrung einzelner Flächen oder einzelner Sitzplätze vor.

Gäste mit körperlichen Einschränkungen

Gäste, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind, nutzen während der Veranstaltung die dafür vorgesehenen Plätze. Blindenhunde dürfen nach Absprache mit dem Eventmanagement in die Säle mitgenommen werden. Für spezifische Fragen steht das Eventmanagement des Kursaal Bern zur Verfügung und hilft gerne weiter.

Fundgegenstände

Grundsätzlich sind der Veranstalter, seine mandatierten Personen ebenso wie seine Gäste selbst verantwortlich für mitgebrachten Waren und Wertgegenstände. Der Kursaal Bern kann keine Haftung für Waren des Veranstalters übernehmen. Der Kursaal Bern bewahrt Fundgegenstände der Gäste sechs Monate auf. Wertsachen werden innerhalb einer Woche dem öffentlichen Fundbüro übergeben.

Zufahrten, Ankunftszeiten und Parkplätze

Die Sanität- und Feuerwehrzufahrten sind mit einer Mindestdurchfahrtsbreite von 3.5 Metern stets frei zu halten. Zum Ein-/Aussteigenlassen von Gästen ist die Vorfahrt Kornhausstrasse 3 zu benutzen. Be- und Entladen von Waren erfolgt über die Warenannahme Schänzlistrasse. Ankunftszeiten von Veranstaltern und Aufbaucrews sowie von Warenlieferungen sind mit dem zuständigen Eventmanagement spätestens 3 Arbeitstage vor Aufbaubeginn zu vereinbaren. Auf dem Areal von KSBE können 2 Standplätze für Tour-Busse/Nightliner (Künstler, Crew) vom Veranstalter nach Verfügbarkeit gemietet werden. Der Bedarf ist frühzeitig anzumelden. Lastwagen, Reiseautos und Sattelschlepper können aus Platzgründen nicht auf dem Areal vom Kursaal Bern parkiert werden. PWS können in der Tiefgarage des Kursaal Bern kostenpflichtig parkiert werden. Maximal 12 PW-Aussenparkplätze können nach Verfügbarkeit kostenpflichtig reserviert werden, wenn der Bedarf mindestens 3 Tage vorher beim zuständigen Eventmanagement angemeldet wird. Das Eventmanagement informiert gerne über geeignete Parkplätze an anderen Orten in der Stadt. Die Vereinbarungen über andere Standplätze für Grossfahrzeuge oder PW-Parkplätze sind Sache des Veranstalters.

Brandschutz

Brandmeldeanlagen dürfen nur autorisierte Fachpersonen ausschalten. Das Eventmanagement entscheidet über notwendige Ersatzmassnahmen und den kostenpflichtigen Einsatz von Brandwachen. Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht verstellt oder umgehängt werden. Brandlasten und leicht entflammbare Gegenstände des Veranstalters können nach Absprache im Kursaal Bern an dafür geeigneten Orten gelagert werden.

Raucherzonen

Geraucht werden in den Aussenzonen des Kursaal Bern. Raucherwaren sind in den dafür vorgesehenen Behältern sorgfältig und vollständig zu löschen und zu entsorgen.

Kerzen, Feuer, Rauch, Pyrotechnik

Idealerweise wird auf den Einsatz von Kerzen und pyrotechnische Effekte verzichtet. Kommen Kerzen zum Einsatz, sind diese auf standsichere, nicht brennbare Unterlagen zu stellen. Offenes Feuer und das Abbrennen von Feuerwerk sind verboten. Der Einsatz von brand- und explosionsgefährlichen Stoffen braucht eine Bewilligung der zuständigen Behörden und hat durch fachkundige Personen mit entsprechendem Ausweis zu erfolgen. Sollen Nebelmaschinen eingesetzt oder Smoke-Effekte u.ä. erzeugt werden, braucht es die schriftliche Einwilligung des Kursaal Bern. Veranstalter müssen geplante Einsätze mindestens 40 Arbeitstage vor der Veranstaltung beim zuständigen Eventmanagement anmelden.

Umweltschutz

Umweltgefährdende Stoffe der Klasse 1-3 dürfen in den Räumen und den Bühnen nicht verwendet werden.

Nachtruhe

Der Kursaal Bern liegt in einem Wohnquartier. Die Nachtruhe ab 22 – 7 Uhr an Wochentagen und 22 – 9 Uhr an Sonn- und Feiertagen ist zwingend einzuhalten. Lieferungen oder das Beladen in der Nacht bedürfen einer behördlichen Bewilligung, welcher vom Veranstalter eingeholt werden muss.

Schlussbestimmungen

Erfüllungs- und Zahlungsort sowie Gerichtsstand ist Bern. Es gilt schweizerisches Recht unter Ausschluss allfälliger Kollisionsnormen.

Kursaal Bern AG
Bern, 15.08.2016